

## WEISUNGEN der Universitätsleitung

### zur Mitteilung und Verfügung von Noten mittels ePUB

*Die Universitätsleitung,*

gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (Universitätsgesetz, UniG) und Artikel 68 Absatz 2 Buchstabe c des Statuts vom 17. Dezember 1997 über die Universität (Universitätsstatut, UniSt) sowie die Richtlinien der Universitätsleitung für die fachliche und technische Umsetzung der Bologna-Deklaration an der Universität Bern vom 16. November 2004,

*beschliesst:*

#### **Präambel**

In Wahrnehmung ihrer Verpflichtung, Forschung und Lehre an der Universität Bern zu koordinieren, hat die Universitätsleitung gleichzeitig mit der Umsetzung der Bologna-Deklaration die zentrale elektronische Prüfungsadministration (ePUB) an der Universität Bern eingeführt.

#### **Art. 1 Geltungsbereich**

Die Fakultäten sind gemäss den Richtlinien der Universitätsleitung für die fachliche und technische Umsetzung der Bologna-Deklaration vom 16. November 2004 verpflichtet, die Kerndaten (Major, Minor oder freie Leistungen) in ePUB zu führen. Die folgenden Weisungen regeln die Mitteilung und insbesondere das Verfahren der Verfügung der mit ePUB verwalteten Noten.

#### **Art. 2 Mitteilung der Noten**

Die Studierenden werden per E-Mail informiert, sobald ihrem Studienprofil Noten hinzugefügt worden sind. Diese können sodann von den Studierenden elektronisch eingesehen werden. Die Noten gelten hiermit noch nicht als eröffnet.

### **Art. 3 Verfügung einzelner Noten auf Verlangen**

<sup>1</sup> Aus der E-Mail-Nachricht (Art. 2) geht hervor, dass die Studierenden, falls sie mit einer Note nicht einverstanden sind, innerhalb von 30 Tagen ab Eingang auf dem E-Mail Konto beim zuständigen Dekanat für den Major bzw. Minor bzw. für die freien Leistungen eine anfechtbare Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung verlangen können. Die Verfügung wird von der Dekanin oder vom Dekan unterschrieben. Die Verwendung eines Unterschriftenstempels ist statthaft. ePUB verwaltet die Frist, innerhalb welcher die Notenverfügung verlangt werden kann. Die Frist kann online kontrolliert werden.

<sup>2</sup> Auf der Grundlage von ePUB können die Dekaninnen und Dekane auch ausserhalb dieser Frist rekursfähige Verfügungen mit Rechtsmittelbelehrung für einzelne Noten verfassen.

### **Art. 4 Jährliche Verfügung**

Ende Jahr wird den Studierenden per Post eine schriftliche und von der zuständigen Dekanin oder vom zuständigen Dekan unterschriebene Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung zugestellt. Die Verwendung eines Unterschriftenstempels ist statthaft. Diese jährliche Verfügung enthält alle Noten, über die noch keine Verfügung ergangen ist.

### **Art. 5 Verfügung bei Ende des Studiums oder Studienabbruch**

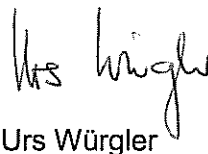
Die Studierenden melden das Ende ihres Studiums, von Teilen davon (Major, Minor, freie Leistungen) oder den Studienabbruch persönlich auf dem zuständigen Dekanat, wo sie die letzte schriftliche und von der zuständigen Dekanin oder vom zuständigen Dekan unterschriebene Verfügung analog Artikel 4 erhalten.

### **Art. 6 Inkrafttreten**

Diese Weisungen treten am 1. November 2006 in Kraft.

27. Oktober 2006

Namens der Universitätsleitung  
Der Rektor:



Urs Würgler